

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris und dem weiteren Mitglied Dr. Susanne Lackner, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß § 63 Abs. 1 und 4 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird der LT1 Privatfernsehen GmbH (FN 157457 f beim Landesgericht Linz) aufgrund der mit Bescheiden der KommAustria vom 29.04.2014, KOA 1.960/14-313, sowie vom 10.04.2015, KOA 1.960/15-108, festgestellten wiederholten Verletzungen der Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G aufgetragen, bis zum 31.12.2015 Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH ihren Aktualisierungspflichten gegenüber der KommAustria regelmäßig und pünktlich nachkommt, und der KommAustria darüber zu berichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.07.2015 leitete die KommAustria gegen die LT1 Privatfernsehen GmbH ein Verfahren zur Untersagung des Kabelfernsehprogramms „LT1“ gemäß § 63 AMD-G wegen wiederholter Rechtsverletzungen (Nichtaktualisierung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G) ein und räumte der LT1 Privatfernsehen GmbH die Gelegenheit ein, binnen zwei Wochen zum Vorliegen einer wiederholten Rechtsverletzung im Sinn von § 63 Abs. 1 und 3 AMD-G Stellung zu nehmen. Innerhalb der gesetzten Frist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Mit Schreiben vom 29.09.2015 beraumte die KommAustria eine öffentlich mündliche Verhandlung für den 20.10.2015 an. Die Anberaumung der Verhandlung wurde gleichzeitig auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at> bekannt gemacht.

Am 20.10.2015 fand gemäß § 63 Abs. 1 und 2 AMD-G eine öffentliche mündliche Verhandlung bei der KommAustria statt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die LT1 Privatfernsehen GmbH ist Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „LT1“ im Kabelnetz der LIWEST Kabelmedien GmbH.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 29.04.2014, KOA 1.960/14-313, wurde festgestellt, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH als Betreiberin des Mediendienstes „LT1“ die Bestimmung des § 9 Abs. 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie für das Jahr 2013 bis zum 31.12.2013 keine Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 AMD-G genannten Daten vorgenommen hat.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 10.04.2015, KOA 1.960/15-108, wurde festgestellt, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH als Betreiberin des Kabelfernsehprogramms „LT1“ sowie weiterer Mediendienste die Bestimmung des § 9 Abs. 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass für das Jahr 2014 bis zum 31.12.2014 keine Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 AMD-G genannten Daten erfolgt ist.

Im Betrieb der LT1 Privatfernsehen GmbH bestand bislang keine Organisation der internen Abläufe, die dazu diente, Verletzungen der Anzeige- und Aktualisierungspflichten nach dem AMD-G hintanzuhalten. Behördenschreiben gehen zwar direkt an den Geschäftsführer Wolf Dieter Holzhey, Fristen für Stellungnahmen bzw. regelmäßige Verpflichtungen gegenüber der Behörde wurden jedoch fallweise nicht entsprechend vorgemerkt. Aus diesem Grund wurde den Aktualisierungspflichten in den Jahren 2013 und 2014 nicht nachgekommen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den unterbliebenen Aktualisierungen gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G in den Jahren 2013 und 2014 beruhen auf den zitierten (rechtskräftigen) Bescheiden sowie den zugrunde liegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellung, wonach die internen Abläufe der LT1 Privatfernsehen GmbH bislang nicht entsprechend organisiert waren, um Verletzungen der Anzeige- und Aktualisierungspflichten hintanzuhalten, beruht auf den Angaben des Geschäftsführers Wolf Dieter Holzhey in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor der KommAustria vom 20.10.2015, wonach Versäumnisse dahingehend vorlägen, dass Schriftstücke „einfach verschlampt“ worden seien. Auch die Angaben, dass er „nunmehr“ dabei sei, ein entsprechendes Kontrollsystem einzurichten und Schriftstücke der Behörde, die bislang (lediglich) an ihn persönlich gehen, in Zukunft auch einem Anwalt übergeben werden sollen, sprechen dafür, dass ein entsprechendes Kontrollsystem zwar pro futuro geplant ist, bislang aber noch nicht bestanden hat.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 60 iVm § 66 AMD-G obliegt die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz der KommAustria.

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen ab Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

In § 9 Abs. 2 AMD-G ist geregelt, welche Angaben diese Anzeige zu enthalten hat.

Gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G habe die Mediendienstanbieter die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter zu führen und geeignet zu veröffentlichen.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendienstanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 63 AMD-G lautet:

„§ 63. (1) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Rechtsverletzungen durch den Mediendienstanbieter oder wenn der Mediendienstanbieter die in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat die Regulierungsbehörde von Amts wegen das Verfahren zum Entzug der Zulassung, im Falle eines anzeigepflichtigen Mediendienstes gemäß § 9 Abs. 1 das Verfahren zur Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes einzuleiten.

(2) Die Regulierungsbehörde hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten. In diesem Verfahren kommt dem Mediendienstanbieter Parteistellung zu.

(3) Eine wiederholte Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn

1. zwischen den festgestellten Verletzungen der Bestimmung ein Zeitraum von zumindest drei Jahren verstrichen ist, oder

2. der Mediendienstanbieter nachweist, dass die Folgen der Rechtsverletzungen unbedeutend geblieben sind, er sich während der Verfahren einsichtig gezeigt hat und von sich aus geeignete Vorkehrungen getroffen hat, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden, oder

3. der Mediendienstanbieter nachweist, dass den Verletzungen der Bestimmungen im Zeitpunkt der Begehung eine vertretbare Rechtsansicht zu Grunde gelegen ist.

(4) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 vor, so hat die Regulierungsbehörde

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Mediendienstanbieter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Mediendienstanbieter hat diesem Bescheid binnen der von der Regulierungsbehörde festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Regulierungsbehörde zu berichten;

2. in den Fällen, in denen gegen einen Mediendienstanbieter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist oder wenn der Mediendienstanbieter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen oder im Falle anzeigepflichtiger Mediendienste gemäß § 9 Abs. 1 mit Bescheid auszusprechen, dass dem Mediendienstanbieter das weitere Anbieten für eine Dauer von bis zu fünf Jahren untersagt ist.

(5) [...].“

Im Hinblick auf die wiederholte Rechtsverletzung gemäß § 63 Abs. 1 AMD-G ist davon auszugehen, dass eine Wiederholung ab dem zweiten Verstoß vorliegt, wobei insbesondere

Verstöße gegen die idente Rechtsvorschrift als solche anzusehen sind (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, S. 558).

Ausgehend von den Sachverhaltsfeststellungen liegt somit gegenständlich eine wiederholte Rechtsverletzung vor, da – den zitierten, rechtskräftigen Bescheiden zufolge – für das Kabelfernsehprogramm „LT1“ eine Aktualisierung gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G weder im Jahr 2013 noch im Jahr 2014 vorgenommen wurde.

Das Vorliegen einer wiederholten Rechtsverletzung entfällt auch nicht aufgrund der Voraussetzungen der § 63 Abs. 3 AMD-G:

Einerseits ist zwischen den festgestellten Rechtsverletzungen kein Zeitraum von zumindest drei Jahren verstrichen (Z 1), besteht die Aktualisierungspflicht doch jährlich (§ 9 Abs. 4 AMD-G: *„jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln“*), wobei ihr von der LT1 Privatfernsehen GmbH in den zwei aufeinander folgenden Jahren 2013 und 2014 nicht nachgekommen wurde.

Die Annahme des Ausschlussgrundes nach § 63 Abs. 3 Z 3 AMD-G, wonach eine wiederholte Rechtsverletzung dann nicht vorliegt, wenn der Mediendiensteanbieter nachweist, dass den Verletzungen der Bestimmungen im Zeitpunkt der Begehung eine vertretbare Rechtsansicht zu Grunde gelegen ist, scheidet schon mangels entsprechenden Vorbringens der LT1 Privatfernsehen GmbH. Auch unabhängig davon ist für die KommAustria aber nicht ersichtlich, inwiefern einem gänzlichen Unterlassen der Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G – ausgehend von deren gesetzlicher Formulierung (*„Die Mediendiensteanbieter haben [...] jährlich zu aktualisieren“*) – eine vertretbare Rechtsansicht zugrunde liegen könnte.

§ 63 Abs. 3 Z 2 AMD-G, wonach eine wiederholte Rechtsverletzung dann nicht vorliegt, wenn der Mediendiensteanbieter nachweist, dass die Folgen der Rechtsverletzungen unbedeutend geblieben sind, er sich während der Verfahren einsichtig gezeigt hat und von sich aus geeignete Vorkehrungen getroffen hat, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden, kann gegenständlich deshalb nicht zur Anwendung gekommen, als in diesem Zusammenhang im Verfahren nachzuweisen ist, dass geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung zukünftiger Rechtsverletzung getroffen wurden. Dieser Nachweis ist mit dem bloßen Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, wonach in Zukunft ein entsprechendes Kontrollsystem eingerichtet werden wird, jedenfalls nicht gelungen. Aus diesem Grund war der LT1 Privatfernsehen GmbH mit dem gegenständlichen Bescheid aufzutragen, ein entsprechendes Kontrollsystem einzurichten (vgl. § 63 Abs. 4 Z 1: *„geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden“*) und dies der Behörde bis zum 31.12.2015 nachzuweisen.

Die Setzung der Frist bis zum 31.12.2015 erscheint (bei einer längsten gesetzlich möglichen Frist von acht Wochen) deshalb zweckmäßig, weil bis zu diesem Datum die (neuerliche) Pflicht zur Aktualisierung für das Jahr 2015 besteht und sich an deren Einhaltung (erstmalig) beurteilen lässt, ob die von der LT1 Privatfernsehen GmbH gewählten Maßnahmen als geeignet erscheinen, in Zukunft die Erfüllung der Aktualisierungspflichten zu gewährleisten.

Der in § 63 Abs. 4 Z 1 AMD-G darüber hinaus vorgesehene behördliche Auftrag, den rechtmäßigen Zustand herzustellen, kommt gegenständlich schon aufgrund der Natur der in Rede stehenden Verpflichtungen nicht in Betracht, da eine Erfüllung der Aktualisierungspflichten, die in den Jahren 2013 und 2014 bestanden haben, und damit das Herstellen eines entsprechenden rechtmäßigen Zustandes, rechtlich nicht mehr möglich ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.960/15-243“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. November 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

LT1 Privatfernsehen GmbH, Industriezeile 36, 4020 Linz, **per RSb**